

Hauptsatzung der Gemeinde Räckelwitz

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55) hat der Gemeinderat Räckelwitz in seiner öffentlichen Sitzung am 22.04.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 - Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 - Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und der Wahlberechtigten der Gemeinde nach § 16 der SächsGemO. Er führt die Bezeichnung „Gemeinderat“. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 30.06.2003 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.272 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III

§ 4 - Beratende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuß
 2. Technischer Ausschuß
 3. Ausschuß für Kultur, Jugend und Soziales
- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsausschusses übernimmt der Bürgermeister. Im Technischen Ausschuß und im Ausschuß für Jugend, Kultur und Soziales übernimmt den Vorsitz jeweils ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied des Gemeinderates.

- (3) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen (§ 44 SächsGemO). Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates. Er vertritt die Gemeinde.
(2) Der Bürgermeister ist entsprechend § 51 Abs. 2 SächsGemO Ehrenbeamter auf Zeit.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation. Er erledigt die ihm durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall
3. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- € im Einzelfall,
4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern und Praktikanten,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 500,- € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- €,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, den Abschluss von Vergleichen, wenn bei Verzicht oder Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,-€ beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 500,- € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sowie sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- € nicht übersteigen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt V

§ 8 – Mitwirkung der Bürgerschaft

Eine Einwohnerversammlung gemäß ist gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H.

der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 9 – Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 10 – Inkrafttreten

Die Hauptsatzung in der Ausführung vom 22.04.2004 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.08.1994 in Verbindung mit der durch Beschluß 17/99 bestimmten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, durch Beschluß Nr. 03/2001 bestimmten Änderung der Hauptsatzung und die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Räckelwitz, den 22.04.2004


Brußk
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde ausgehängen am: 03.05.2004

abgenommen am: 04.06.2004



Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Zarjadniski zwjazk „Při Klósterskej wodze“
Poststraße 8, 01920 Panschwitz-Kuckau
Telefon 035796 - 94 60 • Fax 94 667

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.